

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. August 2010

### **1163. Krankenversicherung (Verrechnung von ambulanten Leistungen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes)**

Der Verband Zürcher Krankenversicherer (heute santésuisse) und die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD), schlossen am 4. November 1997 eine Vereinbarung über die Verrechnung von ambulanten Leistungen des PPD (Rahmenvereinbarung 1997). Darin wurde im Wesentlichen festgehalten, dass ambulante Leistungen mit einer Konsultationspauschale von Fr. 100 pro Behandlungstag unter Einhaltung eines jährlichen Kostendachs von Fr. 400'000 zu vergüten sind. Diese Vereinbarung wurde mit RRB Nr. 906/1998 genehmigt. Die Parteien modifizierten Anhang 1 der Vereinbarung mehrmals: am 5. Mai 1999 (Pauschale von Fr. 95 pro Behandlungstag, jährliches Kostendach von Fr. 550'000), am 26. Juni 2000 (Pauschale von Fr. 90 pro Behandlungstag, jährliches Kostendach von Fr. 700'000) und am 8. November 2004 (Pauschale von Fr. 135 pro Behandlungstag, Aufhebung des Kostendachs).

Mit Schreiben vom 22. Juni 2009 kündigte santésuisse die Vereinbarung auf den 31. Dezember 2009. In der Folge verhandelten die Parteien über die ab dem 1. Januar 2010 geltenden Tarife. Die Verhandlungen konnten erst im Mai 2010 erfolgreich abgeschlossen werden; sie mündeten im vorliegend zu genehmigenden Vertrag.

Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht. Die Preisüberwachung ist gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 vorgängig zu konsultieren. Mit Schreiben vom 2. Juni 2010 hat sie allerdings auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der neue Vertrag sieht einen Pauschaltarif von Fr. 117 pro Tag vor. Gemäss Auskunft des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes dauert eine durchschnittliche Behandlung rund eine Stunde pro verrechenbarem Tag. Die Pauschale von Fr. 117 liegt geringfügig unter dem durchschnittlichen Betrag, der sich bei der Einzelleistungsverrechnung einer einstündigen Behandlung mit Tarmed ergeben würde. Nach Art. 2 Abs. 3 des Tarifvertrages erfolgt die Leistungserbringung in den Einrichtungen des Justizvollzugs des Kantons Zürich, also entweder im Bewährungs- und Vollzugsdienst, in einem Gefängnis im Kanton Zürich, im Massnahmenzentrum Uitikon, im Psychiatrisch-Psychologischen Dienst oder in der Strafanstalt Pöschwies.

Die vereinbarte Pauschale von Fr. 117 pro Tag erscheint den besonderen Verhältnissen des PPD angemessen und steht mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Sinne von Art. 46 Abs. 4 KVG im Einklang. Die Vereinbarung entspricht im Übrigen den Bestimmungen des KVG. Sie ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich und santésuisse geschlossene Tarifvertrag vom 7. Mai 2010 über die Verrechnung von ambulanten Leistungen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes wird genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn (E), die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi